

Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 12. Das Reglement für die Prüfung der Elementarlehrer vom 27. Februar 1890 wird durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, aufgehoben.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 29. November 1921.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A. Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Ausbildung schwachbegabter Kinder im Sinne von § 6 dieses Regulativs.
3. An die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.
4. An die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Schuljahres im Sinne von § 3 dieses Regulativs.
5. An die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen zu den Leistungen der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
6. Zur Äufnung der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
7. An weitere im Bundesgesetz genannte Zwecke, sofern die Mittel dazu reichen.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1, genannten Zwecke sind jährlich mindestens Fr. 5000, höchstens Fr. 10,000 zu verwenden.

An den rationellen Bau oder wesentlichen Umbau *) von Schulhäusern und Turnhallen, sowie an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen werden Subventionen von 10 0/0 der Kosten verabfolgt.

Die genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plane ausgeführt werden. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind vor Beginn des Baues der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Festsetzung der Subvention erfolgt nach vorgenommener Kollaudation des Baues auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Auszahlung kann bei starker Inanspruchnahme des bezüglichen Kredites auf mehrere Jahre verteilt werden.

*) Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten. (Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.)

Zwecke hinreichen, fällt bei der Subventionierung vorab § 1, Ziffer 1, hernach Ziffer 6 außer Betracht.

Sollte die Bundessubvention auch nicht für die alsdann noch verbleibenden Zwecke ausreichen, so tritt eine verhältnismäßige Reduktion für diese Zwecke ein.

§ 9. Je auf Ende Juni haben die Gemeinden dem Aktuariat der Landesschulkommission eine Zusammenstellung ihrer subventionsberechtigten Auslagen im abgelaufenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), unter gleichzeitiger Einsendung der detaillierten Rechnungen, einzugeben.

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung des Verteilungsplanes.

§ 10. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 11. Dieses Regulativ tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Damit ist das Regulativ vom 31. Mai 1917 aufgehoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung für die Patentierung von Haushaltungslehrerinnen des Kantons St. Gallen. (Vom 30. Mai 1921.) [Provisorisch.]

XVIII. Kanton Graubünden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916. (Großratsbeschluß vom 23. Mai 1921.)

Art. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Lehrerin ist für die Minimalstundenzahl von 120 Unterrichtsstunden mit mindestens Fr. 300 zu entschädigen. Bei Vermehrung der Unterrichtszeit ist das Gehalt entsprechend zu erhöhen. Dazu kommen noch Gehaltszulagen von Fr. 50 bei drei und vier Dienstjahren, von Fr. 100 bei fünf und mehr Dienstjahren.“